

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. März 1990

889. Richt- und Nutzungsplanung Zürich (Fristerstreckung)

Mit Beschluss Nr. 2565/1985 erstreckte der Regierungsrat die den Gemeinden gemäss § 343 PBG laufende Frist für den Erlass bzw. die Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnungen und Erschliessungspläne sowie für die Aufstellung ihrer Inventare des Natur- und Heimatschutzes zum zweitenmal, nämlich generell bis Ende März 1986.

Der Stadt Zürich ist sodann diese Frist mit Beschlüssen Nrn. 1876/1986 und 1185/1988 weiterhin, letztmals bis zum 31. März 1990, erstreckt worden. Mit Schreiben vom 29. Januar 1990 ersucht der Gemeinderat von Zürich um eine weitere Fristerstreckung bis Ende März 1991. Zur Begründung wird angeführt, dass der Stadtrat die Anträge zur Bau- und Zonenordnung am 9. Februar 1989 und zum Erschliessungsplan am 31. Mai 1989 dem Gemeinderat überwiesen habe. Dessen vorberatende Kommission habe intensive Beratungen aufgenommen, sei aber nicht in der Lage, ihre Anträge innert der laufenden Frist zu erarbeiten. Über den Stand der Arbeiten am Verkehrsplan sowie an den Natur- und Heimatschutzinventaren enthält das Gesuch keine Ausführungen.

In Anbetracht der Verhältnisse ist dem Gesuch zu entsprechen, wobei vorsorgliche Anordnungen der Baudirektion im Sinne von § 344 PBG, wie in RRB Nr. 2565/1985 erörtert, vorbehalten bleiben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird die Frist für die Festsetzung des kommunalen Verkehrsplans, den Erlass der neuen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans sowie die Aufstellung der Inventare des Natur- und Heimatschutzes bis zum 31. März 1991 erstreckt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat von Zürich, 8022 Zürich, den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. März 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller